



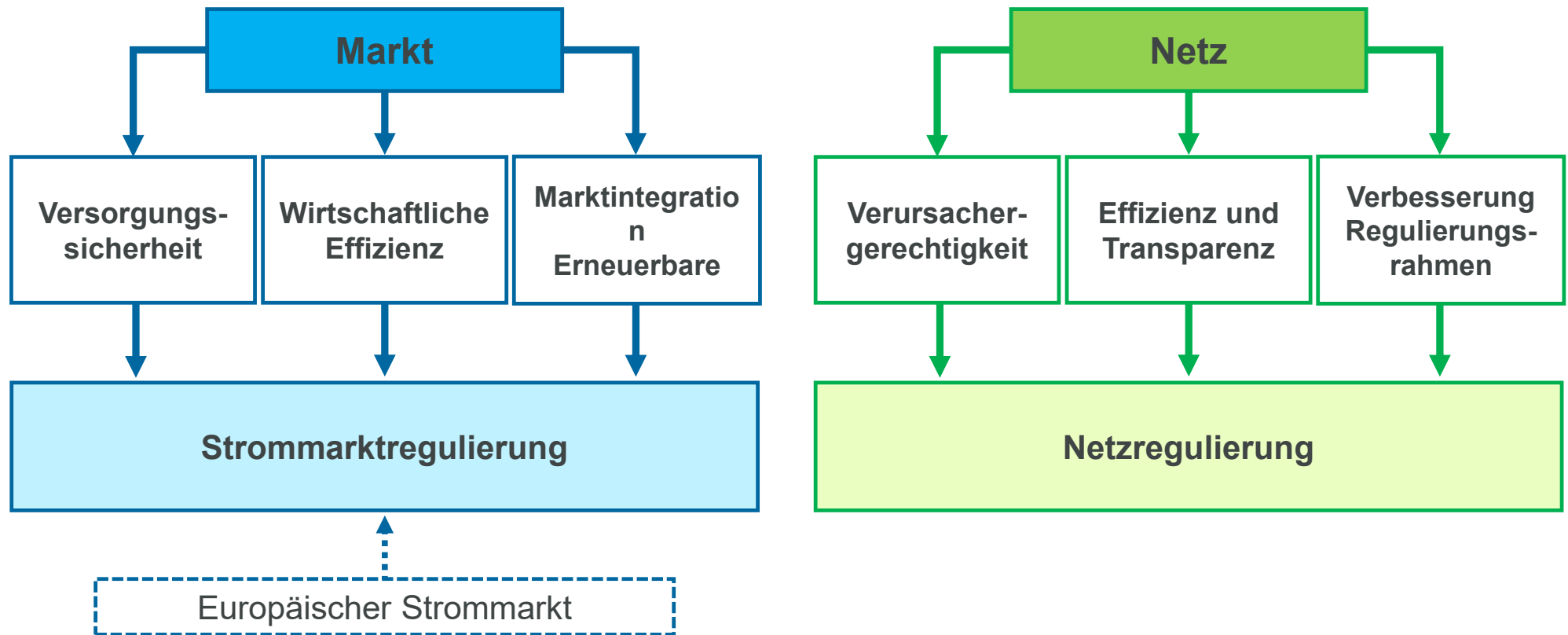
REVISION STROMVG

EIN ÜBERBLICK



REVISION STROMVG

ZIELE DER REVISION

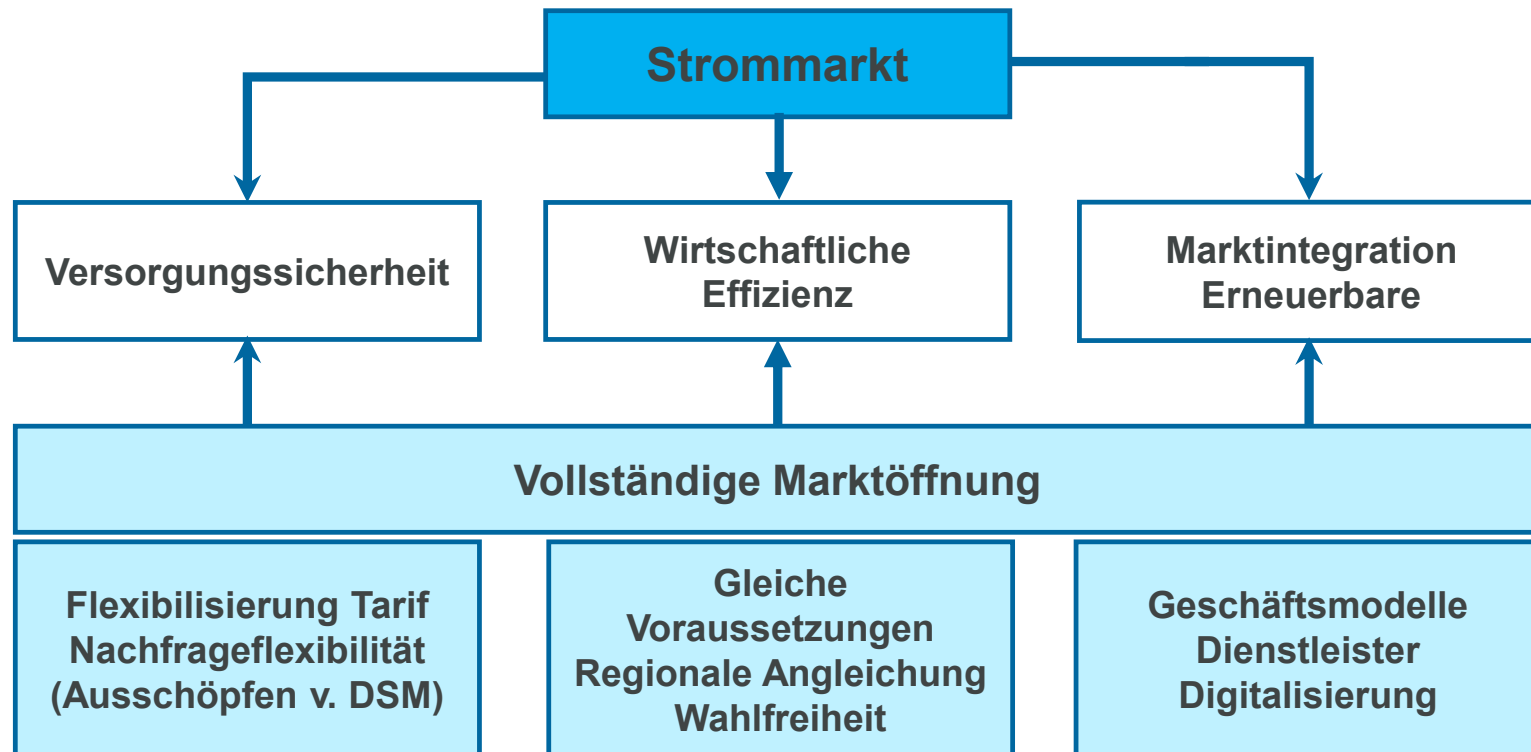




VOLLSTÄNDIGE MARKTÖFFNUNG

WARUM IST SIE WICHTIG UND RICHTIG?

Vollständige Marktöffnung ist mit allen drei Zielen im Strommarkt verknüpft





VOLLSTÄNDIGE MARKTÖFFNUNG INNOVATIONSEFFEKTE

Nur mit voller Marktöffnung werden neue Dienstleistungen möglich:

- **«Aus der Region, für die Region»**
Direkter Kontakt zwischen Verbraucher und EE-Produzenten aus der Region resp. aus der gewünschten Region, oft kombiniert mit Möglichkeiten zur Beteiligung an Erzeugungsanlagen und Visualisierung über Apps.
Beispiele: Bürgerwerke, enyway, prokon (alle DE); Enercoop (FR)
- **Kombinationslösungen von gemeinsamem Eigenverbrauch mit Elektromobilität**
Beispiel: SunChain (FR)
- Pilotprojekt *Elblox*: **Marktplattform basierend auf Blockchain** für lokalen erneuerbaren Strom von Axpo, durchgeführt in DE.



Grüner Solarstrom vom Schuldach

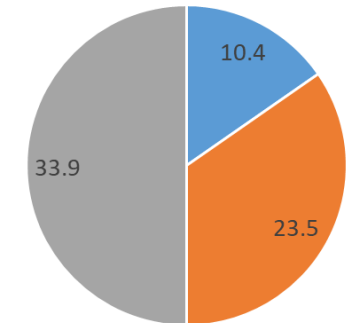


VOLLSTÄNDIGE MARKTÖFFNUNG SITUATION HEUTE

5/6 der gelieferten Energiemenge wird schon heute im Markt beschafft, 99% der Endverbraucher haben jedoch kein Wahlrecht

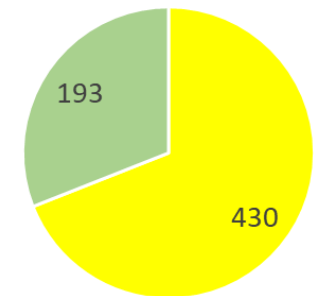
- Nur 10TWh gehen heute zu Gestehungskosten in die Grundversorgung, der Rest wird durch Netzbetreiber am Markt beschafft;
- 70% der Netzbetreiber haben keine Eigenproduktion;
- 91% der Netzbetreiber haben keine, oder maximal 20% Eigenproduktion.

Beschaffungsart der gelieferten Menge [TWh]



■ Eigenproduktion für GV ■ Zukauf für GV ■ Freier Markt

Anzahl VNB mit/ohne Eigenproduktion



■ Ohne Eigenprod. ■ Mit Eigenprod.



VOLLSTÄNDIGE MARKTÖFFNUNG (1/4)

GRUNDVERSORGUNG

Grundversorgung bleibt erhalten, Netzbetreiber mit wichtiger Rolle

Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie

- Die Netzbetreiber sind neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich

Art. 6 Grundversorgung

- Grundversorgung für Verbraucher < 100 MWh gewährleistet
- Als Standard wird ein Elektrizitätsprodukt angeboten, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht
- Endverbraucher haben die Wahl ein anderes Produkt zu wählen

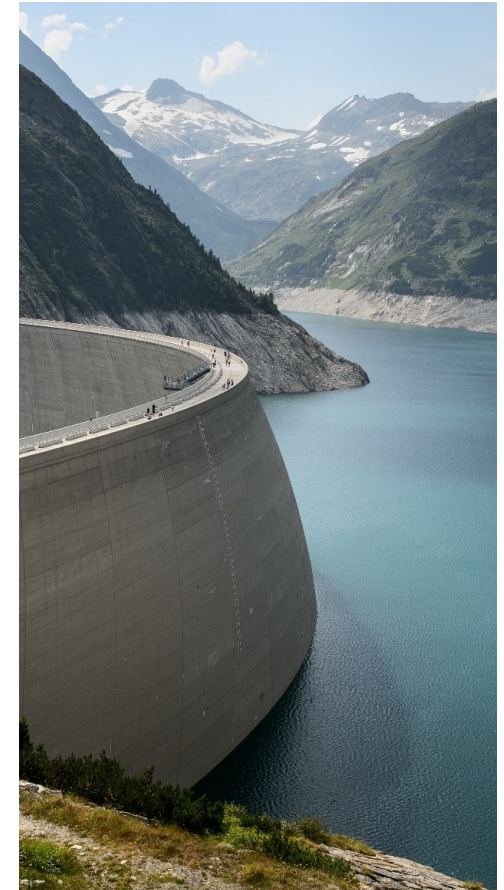


VOLLSTÄNDIGE MARKTÖFFNUNG (2/4)

GRUNDVERSORGUNG

Erneuerbare Energien erhalten prominenten Platz im Markt

- Standardelektrizitätsprodukt: Strommix orientiert sich an der ES2050 – Bundesrat legt Mindestanteil der erneuerbaren Energien fest
- Nachweis mittels Herkunftsnachweise (HKN), erneuerbare HKN werden aufgewertet
- Marktnahe Unterstützung der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Wasserkraft
- Bundesrat erfüllt Auftrag gemäss Art. 30 Abs. 5 des EnG («Marktnahes Modell»)





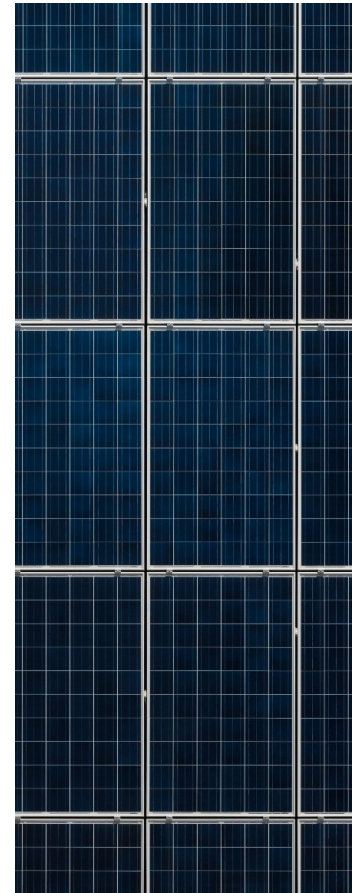
VOLLSTÄNDIGE MARKTÖFFNUNG (3/4)

GRUNDVERSORGUNG

Angemessene Preise sind garantiert

Art. 6 Grundversorgung

- Grundversorgungstarife für Energielieferung ein Jahr fest und einheitlich bei gleichartiger Verbrauchscharakteristik
- Angemessene Tarife: «im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres» (Vergleichsmarktpreis)
- Vergleichsmarktbetrachtung:
 - Grundversorgungsangebote werden einbezogen
 - Ökologischer Mehrwert (Wasserkraft, neue EE) wird berücksichtigt
- Angemessenheitsprüfung ex-post durch ECom im Sinne einer verschärften Missbrauchsaufsicht (Schutz für in GV verbleibende Endverbraucher)





VOLLSTÄNDIGE MARKTÖFFNUNG (4/4)

WEITERE ECKPUNKTE

Volle Wahlfreiheit und Konsumentenrechte sind gewährleistet

Art. 7 Ersatzversorgung

- *Jederzeit klare Zuständigkeit für Lieferung (Vertragsende, Ausfall)* **A → B**

Art. 13a Wechselprozesse

- Klare Verfahren und Aufgaben aller Beteiligten
- Geregelte Termine für Ein-, Aus- und Wiedereintritte bei der GV, bzw. Austritte aus der Ersatzversorgung

Art. 12 Information und Rechnungsstellung

- Bundesrätliche Vorgaben an Verfügbarkeit von Informationen zur Herkunft der Elektrizität





NETZREGULIERUNG

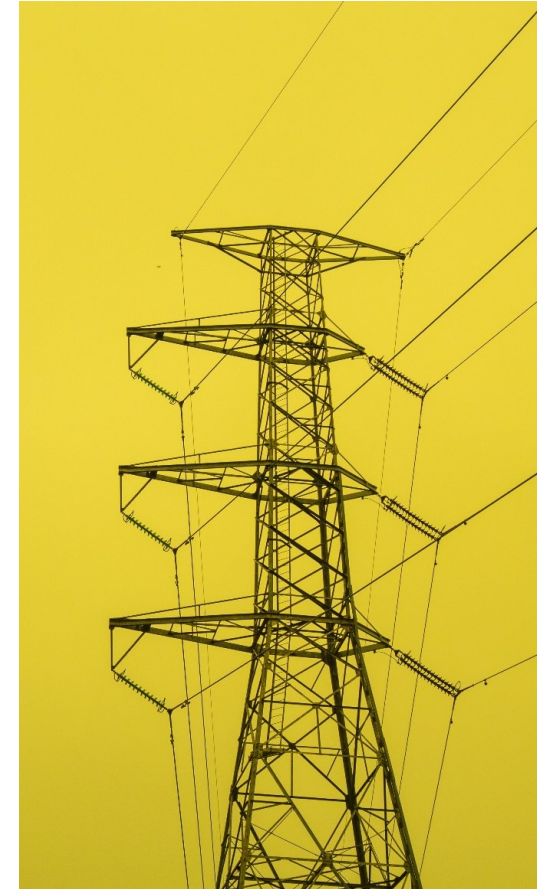
VERURSACHERGERECHTE NETZTARIFE

Netztarifizierung erfolgt nicht verursachergerecht

- Auf Netzebene 7 vorwiegend arbeitsorientiert obgleich (zeitgleiche Spitzen-) Last massgeblicher Kostentreiber ist
- Gesamtes Kostenwälzungssystem zu stark auf Energie ausgerichtet und geht auf zunehmend dezentrale Erzeugung zu wenig ein

Ansatz in der Revision

- **Stärkere Verursachergerechtigkeit durch verbesserte Möglichkeiten einer Leistungstarifizierung**
- **Innovative Tarife werden möglich, solange Eigenverbraucher (im Mittel) nicht schlechter gestellt werden**





MASSNAHMEN NETZREGULIERUNG

NETZNUTZUNGSENTGELTE & -TARIFE

Stärkere Verursachergerechtigkeit durch verbesserte Möglichkeiten einer Leistungstarifizierung

Art. 14 Abs. 3, Einleitungssatz , 3^{bis} und 3^{ter}

- Endverbraucher ohne Leistungsmessung:
Einheitliche nicht degressive Arbeitskomponente von mindestens 50% (statt bisher 70%)
- Endverbraucher mit Leistungsmessung und jährlichem Stromverbrauch von < 50 MWh: Einheitliche nicht degressive Arbeitskomponente darf unter 50% liegen, wenn Eigenverbraucher gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50%



NETZREGULIERUNG

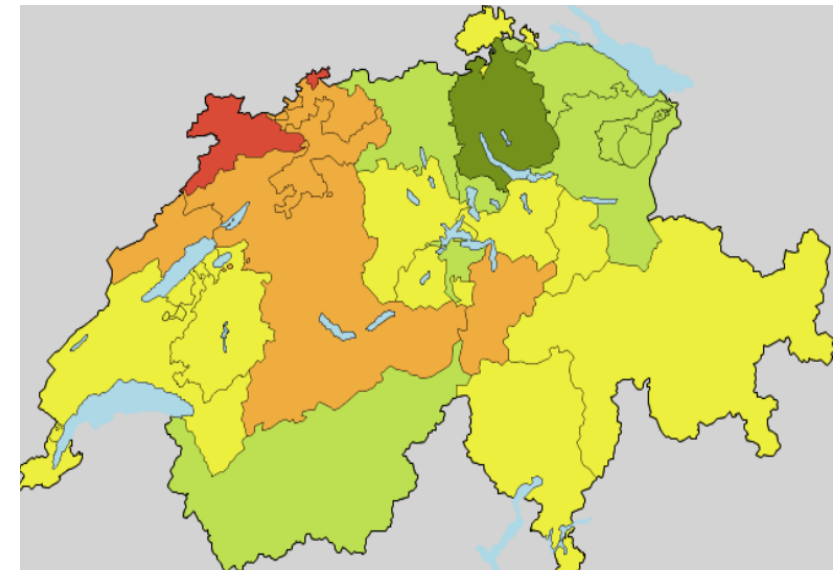
EFFIZIENZANREIZE UND TRANSPARENZ

Effizienzdefizite im Regulierungssystem

- Kostenbasiertes Regulierungssystem begünstigt kapitalintensiven Netzausbau. Integrale Anreize zur Effizienzsteigerung fehlen. Schweizer Netzkosten sind im internationalen Vergleich (eher) hoch.

Ansatz in der Revision

- **Sunshine Regulierung wird scharf gestellt: schafft Transparenz und «milde» Anreize zur Effizienzverbesserung;**
- **Erfolgen keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich unterbreitet BR Erlassentwurf für eine Anreizregulierung.**





MASSNAHMEN NETZREGULIERUNG

SUNSHINE REGULIERUNG

Sunshine Regulierung wird scharf gestellt: schafft Transparenz & «milde» Anreize zur Effizienzverbesserung

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

- Insbesondere in sieben Bereichen werden von ElCom Vergleiche angestellt:
 - *Netznutzungstarife & anrechenbare Netzkosten, Elektrizitätstarife der Grundversorgung,*
 - *Versorgungsqualität, Qualität in der Grundversorgung & im Netzbereich, Investitionen in intelligente Netze,*
 - *Verrechnungsmessung (Monopol), Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten*
- BFE evaluiert alle 4 Jahre Sunshine
- Erfolgen keine genügenden Effizienzsteigerungen mit Auswirkungen auf Netzkosten unterbreitet BR Erlassentwurf für Anreizregulierung

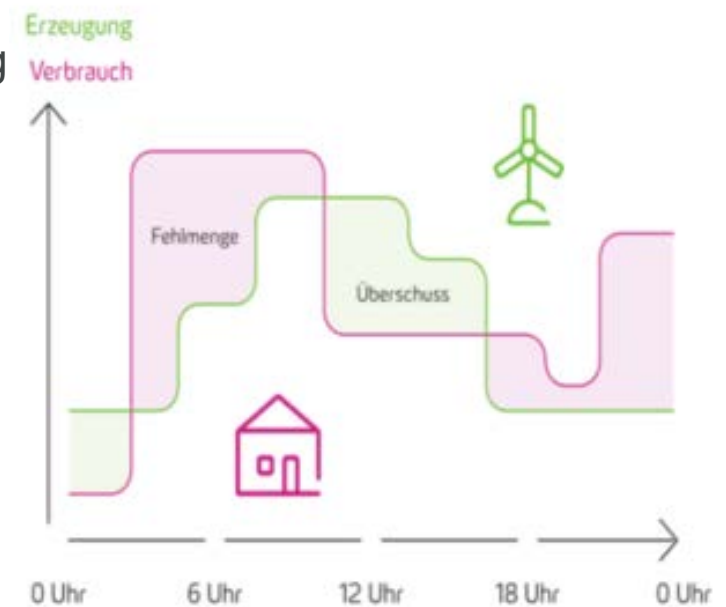


NETZREGULIERUNG FLEXIBILITÄTEN

Derzeit ungenügende Voraussetzungen für Flexibilitätsmarkt: Es gibt keine klaren Inhaberrechte der Flexibilitätsquellen und keine Regelungen zum volkswirtschaftlich sinnvollen Einbezug von Flexibilität in die Netzplanung (inkl. Abregelung) und zur Stützung eines Flexibilitätsmarktes

Ansatz in der Revision

- **Grundregelungen für zukünftigen Flexibilitätsmarkt werden etabliert:**
 - **Inhaberrechte werden geklärt und Minimalvorgaben zur Vertragsgestaltung eingefordert.**
 - **Flexibilitätsnutzung ist in die Netzplanung mit einzubeziehen.**





MASSNAHMEN NETZREGULIERUNG

FLEXIBILITÄTSREGULIERUNG

Grundregelungen für zukünftigen Flexibilitätsmarkt werden etabliert

Art. 17 bis Nutzung von Flexibilität

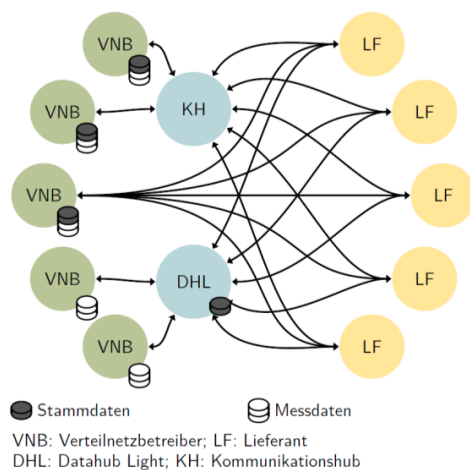
- Endverbraucher, Speicherbetreiber & Erzeuger sind Inhaber Flexibilität, die mit Steuerbarkeit des Bezugs, Speicherung oder Einspeisung verbunden sind. Nutzung durch Dritte via Vertrag.
- Netzdienliche Nutzung VNB: Einheitliche Vertragskonditionen bei Last bzw. Erzeugung. Bei Flexibilitäten mit grosser Netzdienlichkeit individualisierte Verträge möglich.
- Flexibilitätsnutzung ist in Netzplanung einzubeziehen.
- Angemessene Vergütung bei Abregelung Einspeisung & überbrückungsweise Nutzung. Bei unmittelbare erhebliche Gefährdung kostenlose Nutzung.
- BR legt pro Erzeugungstechnologie abregel- oder steuerbaren Anteil an der garantierten Nutzung fest. Missbrauchsaufsicht durch ElCom.



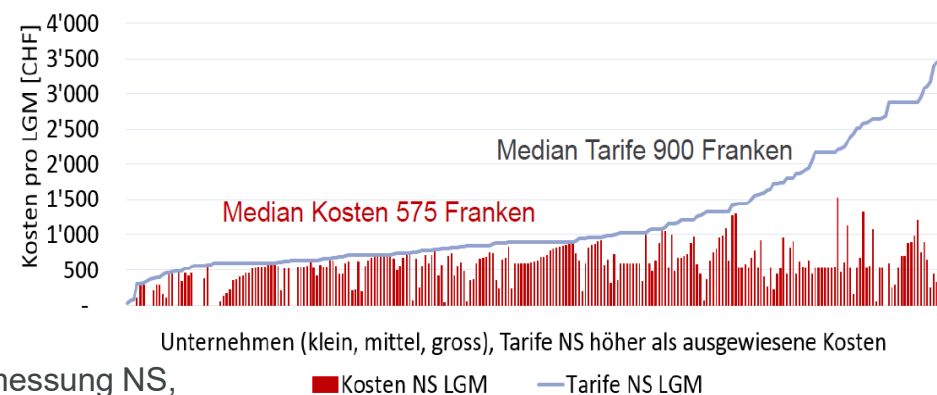
DEFIZITE DER NETZREGULIERUNG DATENAUSTAUSCH UND MESSWESEN

Effiziente Datenaustausch- & Informationsprozesse zentral, v.a. bei voller Marktöffnung

- **Derzeit:** Dokumentierte Preis- und Qualitätsprobleme bei Grosskunden und Eigenverbrauchern im Messwesen; unklare Wahlfreiheiten; ineffiziente Prozesse



Kosten Lastgangmessung NS,
EICoM (2018)



- **Funktionsfähige subsidiäre Lösung, ansonsten zentraler Datenhub**
- **Klärung Wahlfreiheiten & volkswirtschaftlich angemessener Grad der Marktöffnung**



MASSNAHMEN NETZREGULIERUNG

DATENAUSTAUSCH & INFOPROZESSE

Datenaustausch & Informationsprozesse sind zentral im Rahmen der vollen Marktöffnung

Art 17 b^{ter}

- Subsidiäre Lösung: Netzbetreiber & beauftragte Messstellenbetreiber und Messdienstleister stellen einander und weiteren Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig.
- Datenschutz: Mess- und Stammdaten, die zur Aufgabenerfüllung der Dienstleister nicht erforderlich sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen bearbeitet werden

Falls subsidiäre Lösung nicht erfolgreich, wird ein zentraler Datahub eingeführt



MASSNAHMEN NETZREGULIERUNG

WAHLRECHTE IM MESSWESEN

Wahlrechte werden klar bestimmt & volkswirtschaftlich effizient ausgestaltet

Art. 17 a Zuständigkeiten für die Messung

- Endverbraucher mit Jahresverbrauch mind. 100 MWh/a sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit Anschlussleistung >30 kVA: Freie Wahl des Messstellenbetreibers und des Messdienstleisters. Ohne Wahl bleibt Netzbetreiber zuständig.

Art. 17 a^{bis} Messentgelte und Messtarife

- Für die Verrechnungsmessung im Monopol wird Messentgelt erhoben (je Messpunkt), dass anrechenbare Kosten nicht übersteigen darf. Anrechenbar sind effiziente Kosten.
 - VNB legen jährl. Messtarife fest. Messtarife sind gesondert auf Rechnung auszuweisen (*Art. 12 Abs. 3*)
 - Freie Preisbildung gesamter Wettbewerbsbereich
-



DIE REVISION IM ÜBERBLICK

Markt

- ❖ **Volle Marktöffnung** schafft grundsätzliche Wahlfreiheit für alle Endverbraucher. Dies führt zu Flexibilisierung in der Tarifierung und Produktinnovationen.
- ❖ Freiwillige Grundversorgung wird über **schweizerischen Default** im Sinne der ES 2050 weiter entwickelt (Aufwertung der HKN).
- ❖ **Speicherreserve** in der Funktion einer Versicherung zum EOM: sichert unerwartete, kritische Versorgungsfälle ab.

Netz

- ❖ **Sunshine-Regulierung** verbessert Transparenz plus Möglichkeit einer Anreizregulierung bei ungenügender Wirksamkeit.
- ❖ **Leistungskomponente** im Netztarif kann gemäss Verursacherprinzip stärker gewichtet werden.
- ❖ **Flexibilitäten**: Inhaberrechte und Rahmenbedingungen für Entstehen eines neuen Marktes.
- ❖ **Wahlrecht Messwesen** für mehr Wettbewerb im Verrechnungswesen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE



Vielen Dank!

matthias.gysler@bfe.admin.ch